

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 VerfNordK in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth in der Sitzung am 4.2.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

..

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Wahlgrabstätten für 25 Jahre je Grabbreite	820,00 €
2. Reihengrabstätten für 25 Jahre	750,00 €
3. Erdbestattung unter grünem Rasen mit Platte	1350,00 €
4. Anonyme Erdbestattung	1350,00 €
5. Urnengrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen	1050,00 €
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindsarges in einer Wahlgrabstätte	100,00 €
7. Urnenfeld für 2 Urnen mit Grabplatte ohne besondere Pflege inkl. Rasenschnitt	1180,00 €
8. Anonyme Urne	590,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 €
2. Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	
a) liegendes Grabmal	30,00 €
b) stehendes Grabmal inkl. Sicherheitsprüfung 25 Jahre	140,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Ausheben, auskleiden und Verfüllen der Gruft,
Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	550,00 €
2. für eine Urnenbestattung	135,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle	80,00 €
2. Ausgrabung einer Leiche	2500,00 €
3. Ausgrabung einer Urne	400,00 €

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.4.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 14.4.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Beidenfleth, den 29.4.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth

– Der Kirchengemeinderat –

Marek Krey
Vorsitzende/r



[Signature]
Mitglied

Grabpflege gewerblich

Wahlgrab 2-stellig

Pflege 80,00 € / Jahr – ab 2016 100,00 €

Blumen 40,00 € /Jahr

Gesteck 20,00 € /Jahr

Einzelgrab 1-stellig

Pflege 40,00 € / Jahr – ab 2016 80,00 €

Blumen 20,00 €

Grabsteinentsorgung 119,00 €

Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist je nach Aufwand, Stundelohn 40,00 €

Rasenschnitt bis Ende der Ruhezeit

Einzelgrab 20,00 €

Doppelgrab 40,00 €



[Handwritten signature]